

Verbandssatzung des „Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden“

i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert (Art. 4 Ges. v. 21.06.2016, GVOBl. S. 528) i.V.m § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.01.1998 – folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Aumühle, Börnsen, Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden" oder die Abkürzung "AVLBG". Er hat seinen Sitz in Kröppelshagen-Fahrendorf.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift " Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser) durchzuführen. Er ist Rechtsnachfolger des "Abwasserverbandes der Lauenburger Billegemeinden", des "Abwasserverbandes der Geestrandgemeinden" und - soweit es seine Aufgabe (Satz 1) umfasst - der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und von besonderen Verträgen zu bedienen.

(3) Der Zweckverband plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinden. Die Mitgliedsgemeinden werden den Zweckverband frühzeitig von Maßnahmen unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem Zweckverband her. Der Zweckverband und die Mitgliedsgemeinden stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind.

(4) Kosten für den Um-, Aus oder Neubau von Abwasseranlagen als Folge von Straßenbaumaßnahmen werden vollständig durch den Straßenbaulastträger übernommen, sofern sich hierbei um Höhenregulierungen an Schächten und Straßeneinläufen handelt oder sich hierdurch kein Vorteil für den Zweckverband ergibt. Sofern ein Vorteil für den Zweckverband entsteht ist dieser entsprechend auszugleichen. Berechnungsgrundlage für die Vorteilsermittlung sind die Zinssätze, Abschreibungssätze und Betriebskosten des Zweckverbandes zum Zeitpunkt der Abnahme der Abwasseranlagen durch den Zweckverband.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden darüber hinaus je volle 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch ein Drittel der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter aller Verbandsmitglieder nicht übersteigen.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Sie dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung, soweit diese nicht an die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher oder Fachausschüsse übertragen worden sind.

(2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen, die im Einzelfall übertragen wurden, an sich ziehen, sofern in der Angelegenheit die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 22 GO.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher darf nicht dem Verbandsmitglied angehören, dem die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung angehört.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Ihr oder ihm obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte /-r der Beschäftigten des Verbandes. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der

Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich. Für Verordnungen des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über Amtsverordnungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Er/Sie entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von jeweils 31.000 EURO nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von jeweils 31.000 EURO nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen und Vergabe von Aufträgen jeglicher Art bis zu einem Betrag von jeweils 50.000 EURO, darüber hinaus im Rahmen der Haushaltsmittel unbegrenzt, wenn der Haushaltsplan den Verwendungszweck vorsieht,
4. Abschluss von Finanzierungen, Leasing Verträgen und vergleichbaren Geschäften bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 31.000 EURO,
5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von jeweils 31.000 EURO nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von jeweils 31.000 EURO,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 31.000 EURO,
8. die Einstellung und Entlassung, die Beschäftigungsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten des Verbandes im Rahmen des von der Bezirksversammlung beschlossenen Stellenplans, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.

(4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Bezirksversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 10 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Bezirksversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3), und zwar von jeder Mitgliedsgemeinde eine oder einer.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Beiträge und Gebühren
Grundstücksangelegenheiten
Personalangelegenheiten

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3), und zwar von jeder Mitgliedsgemeinde eine oder einer.

Aufgabengebiet:

Bauwesen (Ortsentwässerungsanlagen)
Erschließungsverträge
Auftragsvergaben

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3).

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Die Ausschüsse tagen nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 GO grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

§ 11

Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen

Die Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes kann einem Beschluss der Verbandsversammlung binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. § 43 GO gilt entsprechend.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 für die Teilnahme an Sitzungen des Abwasserverbandes als ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- EURO. Gleiches gilt für die deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Vertretungsfall und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und Verbandsvorsitzender bzw. Verbandsvorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die an Sitzungen als sogenannte Gäste teilnehmen, erhalten abweichend von Satz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- EURO.

(4) Die nicht der Verbandsversammlung angehörigenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- EURO. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden im Vertretungsfall.

(5) Die oder der amtierende Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihr oder ihm ganz geleitete Ausschusssitzung anstelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 und 4 ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- EURO. Gleiches gilt für die oder den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n im Vertretungsfall.

(6) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 130,- EURO. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,- EURO monatlich.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

(7) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- EURO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

(8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe

je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,- EURO.

(9) Personen nach Absatz 8 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,- EURO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(10) Personen nach Absatz 8 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.

(11) Personen nach Absatz 8 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten, zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß Artikel 5 und 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 14

Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

(2) Teile der Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, sofern Sie nicht durch die verbandseigene Verwaltung geleistet werden können und an die Gemeinde Wentorf bei Hamburg übertragen worden sind.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Beiträge und Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes aufgrund einer Satzung. Soweit die Beiträge und Gebühren nach Satz 1 nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem verbleibenden Finanzbedarf.
- (2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die vom Statistischen Landesamt des Landes Schleswig-Holstein festgestellten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird.

§ 17 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 31.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 EURO, nicht übersteigt.

§ 18 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 31.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ (zwei Drittel) der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 20 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 22

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen bzw. Beamten und der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Verbandes werden im Internet unter www.abwasserverband-lbg.de bekannt gemacht. In der Zeitung „Bergedorfer Zeitung“ wird unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsverfahren betreffen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich (Rechtsetzungsverfahren), muss dieser zuvor innerhalb von drei Tagen erfolgt sein.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 16.12.2020

gez.
Dirk Petersen
Verbandsvorsteher